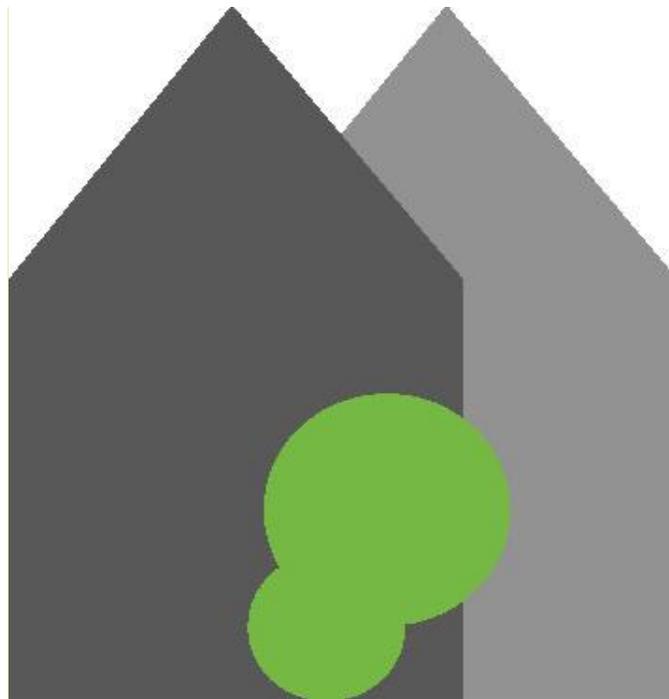


# Hausordnung

*Zeitlebens ein Zuhause*  
*Zeitlebens ein Zuhause*



## **Gemeinnützige Baugenossenschaft „E i g e n h e i m “ e G**

Friedenstraße 112  
42699 Solingen

Telefon 02 12 / 6 06 60  
Fax 02 12 / 6 50 00 23

🏠 [www.baugenossenschaft-eigenheim.de](http://www.baugenossenschaft-eigenheim.de)

✉ [info@baugenossenschaft-eigenheim.de](mailto:info@baugenossenschaft-eigenheim.de)

# Die Einhaltung der Hausordnung dient dem Hausfrieden und der Förderung der Hausgemeinschaft

## 1. Allgemeines

Bewohner einer Genossenschaftswohnung sollen sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Auch das genossenschaftliche Eigentum ist pfleglich zu behandeln und zu schützen. Alte, kranke und gebrechliche Mitbewohner sollen in besonderem Maße unterstützt werden und Familien mit Kindern soll Verständnis entgegen gebracht werden.

## 2. Gemeinschaftsaufgaben

Alle Wohnungsnutzer sind zur regelmäßigen Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben verpflichtet, **falls dieses nicht gemäß Nutzungsvertrag entgeltlich durch Dritte erfolgt**. Bei Abwesenheit ist für eine Vertretung zu sorgen.

Für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen und den Winterdienst sind folgende Regelungen verbindlich:

Das Treppenhaus (Treppe, Geländer, Zwischentüren, Eingangstüren, etc.) ist einmal wöchentlich zu reinigen. Dabei reinigen die Bewohner jeweils die Treppen zu ihrem Geschoss und den dazugehörigen Fluren bzw. Podesten. Falls mehrere Parteien auf einer Etage wohnen, erfolgt die Reinigung im wöchentlichen Wechsel.

Die Kellertreppe, die Kellergänge, ggf. der Fahrradkeller, die Waschküche, der Trockenspeicher und die Treppenhausfenster sind mindestens einmal pro Monat gründlich zu reinigen. Für die monatliche Reinigung erstellt die Hausgemeinschaft eigenständig einen Reinigungsplan und hängt diesen an einer zentralen Stelle aus.

Außergewöhnliche Verunreinigungen in den Gemeinschaftseinrichtungen sind sofort vom jeweilig zuständigen Wohnungsnutzer zu beseitigen.

Bei Schneefall haben die Bewohner im Wechsel den Bürgersteig und den Zugang zum Haus von Schnee und Eis zu befreien. Um eine gerechte Arbeitsverteilung zu gewährleisten, empfehlen wir Schneekarten und/oder Schneepläne. In letztere sind nach Erledigung der Arbeiten der Name und das Datum einzutragen. Die Schneekarte übergibt man nach Durchführung der Arbeiten an den nächsten Nachbarn. Dieser behält die Schneekarte wiederum so lange, bis er einen Tag Winterdienst geleistet hat.

Sollte ein Bewohner seinen Gemeinschaftsaufgaben wiederholt nicht nachkommen, kann die Baugenossenschaft einen Dritten mit diesen Aufgaben zu Lasten des Bewohners beauftragen.

## 3. Gemeinschaftseinrichtungen

Die zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehenen Einrichtungen sowie Außenbereiche und Grünanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf ein ansprechendes optisches Erscheinungsbild der Eingangsbereiche ist zu achten.

Das Abstellen von Möbeln, Spielzeug und Schuhen etc. ist in den Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, da dieses Flucht- und Rettungsweg ist, nicht erlaubt. Fahrräder o. ä. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Das Unterstellen von Mopeds und Motorrädern im Haus ist nicht gestattet.

Kinderwagen und Gehhilfen dürfen dann im Eingangsbereich abgestellt werden, wenn dadurch niemand behindert wird.

Das Ballspielen auf den Garagenhöfen, sowie das Abstellen von Motorrädern und anderen Fahrzeugen auf den Geh- und Wirtschaftswegen und direkt vor dem Hauseingang ist nicht gestattet.

#### **4. Balkone und Loggien**

Balkone und Loggien dienen der Erholung der Bewohnerschaft. Sie sind daher zweckbestimmt und nicht als Abstellfläche für Sperrgut und Hausmüll zu benutzen.

Wäschestücke, Teppiche und andere Textilien dürfen innerhalb des Balkons, aber keinesfalls über das Balkongeländer hinausragend, aufgehängt werden.

Das Grillen auf dem Balkon ist aus Brandschutzgründen und Rücksicht auf die Nachbarn nur mit einem Elektrogrill erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Schäden verursacht und die Nachbarn nicht belästigt werden.

Beim Gießen der Balkonblumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und niemand durch das eventuell heruntertropfende Wasser belästigt oder gestört wird.

Das Herunterwerfen von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Zigarettenstummeln und Abfallresten, ist verboten.

Markisen dürfen nur mit Genehmigung der Genossenschaft angebracht werden.

Das Anbringen von Antennen oder Satellitenschüsseln ist genehmigungspflichtig.

An den Decken und Wänden der Balkone und Loggien dürfen keine Gegenstände durch annageln oder andübeln montiert werden. Der Anstrich dieser Flächen obliegt ausschließlich der Genossenschaft.

#### **5. Sicherheit**

Feuerwehrezufahrten, Haus- und Hofeingänge sowie Tordurchfahrten müssen jederzeit freigehalten werden.

In den Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere auf dem Dachboden und in den Kellerräumen, ist das Hantieren mit offenem Licht und das Rauchen verboten.

Explosive, brennbare und ätzende Materialien dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Haus aufbewahrt oder verwendet werden.

Das Verschließen von Haustüren ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

#### **6. Schutz vor Lärmbelästigung**

Vermeidbarer Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu unterlassen. Radios, Fernsehgeräte und ähnliches sind innerhalb der Wohnräume auf Zimmerlautstärke einzustellen und dürfen nicht unzumutbar stören.

In den Treppenhäusern, Fluren und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, auf Balkonen sowie in den Außenanlagen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Mittagszeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nachts zwischen 22.00 und 8.00 Uhr. In dieser Ruhezeit darf auch nicht musiziert werden.

Gelegentlich notwendig werdende lautstarke hauswirtschaftliche und handwerkliche Tätigkeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und zwischen 15.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden. In begründeten Fällen auch außerhalb der genannten Zeiten.

#### **7. Lüften und Beheizen**

Wohnungsnutzer haben insbesondere auch zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden die Wohnung und die anderen Gemeinschaftseinrichtungen ausreichend zu belüften und zu beheizen. Eine Stoßlüftung wird empfohlen.

Die Wohnung darf nicht zum Treppenhaus hin entlüftet werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Auskühlung durch zu langes Lüften im Winter vermieden wird.

## **8. Tierhaltung**

Das Halten von Hunden und Katzen bedarf der vorherigen Genehmigung der Genossenschaft. Das gilt auch für Tiere, die nach ihrem Erscheinungsbild, ihrer Lebensweise oder ihrer Vielzahl bei Wohnungsnutzern Abscheu oder Angst hervorrufen können.

Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Zustimmung kann durch die Genossenschaft nach sachgemäßem Ermessen widerrufen werden.

Gefährliche Hunde gemäß § 3 und § 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und Kreuzungen dieser Hunde werden prinzipiell nicht genehmigt.

Hunde sind innerhalb der Wohnanlagen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Hunde müssen vom Halter stets beaufsichtigt sein.

Jegliche Verunreinigung im Wohngebäude und in den Wohnanlagen ist vom Halter unverzüglich zu beseitigen.

## **9. Außenanlagen, Grünflächen und Spielplätze**

Außenanlagen, Grünflächen und Spielplätze sind zu schonen.

Spielplätze sind sauber zu hinterlassen.

Das Ballspielen ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Das Grillen ist nur erlaubt, wenn hierdurch kein Dritter gestört wird.

## **10. Umweltschutz**

Alle sind aufgerufen die Umwelt zu schützen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Chemikalien, beim Energieverbrauch, bei der Müllentsorgung als auch bei der Nutzung und Pflege des Wohnumfeldes.

In die Ausgussbecken, die Abwasserleitungen und in die Toiletten dürfen keinerlei Abfälle, schädliche Flüssigkeiten, sperrige oder Verstopfungen bildende Gegenstände gelangen.

Bei der Müllentsorgung ist auf eine korrekte Trennung nach Wertstoffen zu achten.

Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in die Rest- und Wertstoffbehälter, sondern sind gesondert zu entsorgen.

## **11. Aufzug (falls vorhanden)**

Der Aufzug ist nur für die Personenbeförderung, nicht für den Transport von größeren Möbeln oder sonstigen sperrigen und schweren Gegenständen bestimmt. Eltern sind gehalten, darauf zu achten, dass der Aufzug nicht als Spielraum von Kindern missbraucht wird.

**Durch Herausgabe dieser Hausordnung werden alle früheren Hausordnungen ersetzt.**

Stand: März 2007